

TaxEagle Newsletter 1/2016 *

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur ersten Ausgabe des TaxEagle Newsletters im Jahr 2016.

Wie gewohnt möchten wir in dieser Ausgabe über die Neuerungen im Steuerrecht und bei den Steueradlern informieren.

In der Rubrik „**TaxEagle intern**“ informieren wir über **unsere Focus-Money Auszeichnung** und stellen unsere **neuen Mitarbeiter** vor.

Unter „**up-(to)-date**“ geht es diesmal um **elektronische Fahrtenbücher**.

Die „**Beratung des Monats**“ behandelt den Bereich **Lohnkosten-optimierung bzw. wie man mehr netto vom brutto erhält**.

Viel Spaß beim Lesen wünschen Ihre Steueradler

Inhaltsverzeichnis

Newsletter 1/2016

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats



**„Wenn du schnell gehen willst, geh allein.
Aber wenn du weit gehen willst, geh mit anderen“**

Afrikanisches Sprichwort

* für monatliche Steuerinfos holen Sie sich bitte die TaxEagle-App (kostenlos erhältlich im App-Store oder Google-Play-Store)

1. Sozialversicherungsrecht

Herabsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund von Vorauszahlungsbescheiden

Wer **freiwillig gesetzlich** in der Krankenkasse versichert ist, muss der eigenen Krankenkasse zur Beitragsbemessung und Beitragsanpassung regelmäßig den eigenen Steuerbescheid vorlegen, sofern die beitragspflichtigen Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Dieser Steuerbescheid bildet die Grundlage für die Anpassung des Beitrages mit Wirkung für die Zukunft. Ist das Einkommen des Versicherten gestiegen, wird sein Beitrag für die Zukunft angepasst. Doch in manchen Fällen darf die Krankenkasse Beiträge auch rückwirkend anpassen und nachfordern.

Auf der Grundlage des vorgelegten Steuerbescheides legt die Krankenkasse den Beitrag fest – **und zwar mit Wirkung ab dem Folgemonat bis zur Vorlage des nächsten Steuerbescheids**. Die bisherigen Beitragszahlungen werden nicht rückwirkend verändert, auch wenn der Steuerbescheid eigentlich für einen vergangenen Zeitraum gilt. Wird beispielsweise der Steuerbescheid für 2015 im März 2017 eingereicht, wird der Beitrag zum 1. April 2017 entsprechend angepasst. Der Versicherte muss der Krankenkasse den Steuerbescheid normalerweise **unmittelbar nach Erhalt vorlegen**. Reicht er ihn jedoch Monate später ein, darf die Krankenkasse Beiträge für den Zeitraum zwischen Erhalt und Vorlage des Steuerbescheids nachfordern. **Wichtig:** Bei einer Herabsetzung der Krankenkassenbeiträge wird jedoch nicht auf das Bescheiddatum zurückgerechnet, sondern die Beitragskürzung gilt erst ab Einreichung bei der Krankenkasse.

Vorauszahlungsbescheide:

Bricht merklich der Umsatz ein, kann bei der Krankenkasse ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Mit einem Vorauszahlungsbescheid der erkennen lässt, dass die Einkommenshöhe um mehr als 25% sinkt, lässt sich das niedrigere Einkommen nachweisen.

Es muss also nicht immer auf den endgültigen Einkommensteuerbescheid gewartet werden um eine Beitragsanpassung zu erwirken.

Beispiel:

Monatliche Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid 2014:

Arbeitseinkommen	3.000,00 €
Vermietungseinkünfte	1.000,00 €

Monatliche Einkünfte lt. Vorauszahlungsbescheid 2016:

Arbeitseinkommen	2.100,00 €
Vermietungseinkünfte	1.000,00 €

In diesem Beispiel kann der Beitrag gesenkt werden, denn das aktuelle Arbeitseinkommen ist um 900 Euro niedriger als das Arbeitseinkommen laut Einkommensteuerbescheid. Es ist also um mehr als ein Viertel gesunken. Ein Viertel wären 750 Euro gewesen.

Bis zur Erteilung des Steuerbescheids durch das Finanzamt für das Jahr 2016 kann es mitunter bis zum Jahr 2018 dauern. Ohne eine Beitragsanpassung würden in diesem Zeitraum zu hohe Krankenkassenbeiträge gezahlt werden.

2. Steuerrecht

Elektronische Kassensysteme

Keine Verpflichtung zur elektronischen Kasse ab 01.01.2017

Das Thema Kassenführung sowie die Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kassensysteme zum 01. Januar 2017 sorgen derzeit für sehr viel Unruhe bei den Unternehmen, insbesondere bei kleineren Unternehmen wie z. B. Lotto-Toto-Aannahmestellen, Kleingastronomen, Imbissbetrieben, Einzelhandelsgeschäften und Boutiquen. Verunsicherung herrscht hier vor allem hinsichtlich der Frage, ob der Gesetzgeber alle Einzelhändler verpflichtet, ab dem 01. Januar 2017 elektronische Kassen zum Einsatz zu bringen. Diese Frage können wir mit einem ganz deutlichen "Nein" beantworten.

Wenn jemand eine offene Ladenkasse führt, kann er nicht verpflichtet werden, ab dem 01. Januar 2017 auf elektronische Kassensysteme umzusteigen. Es besteht sogar rechtlich die Möglichkeit, dass, wenn jemand ein Kassensystem im Einsatz hat, dieses am 31. Dezember 2016 zu entsorgen und auf die sogenannte offene Ladenkasse umzustellen. Es gibt immer wieder Herstellerfirmen, die über ihre Mitarbeiter das Gegenteil behaupten und so ihre Käuferschicht verunsichern bzw. dazu verleiten, elektronische Kassen zu erwerben.

Neue Regeln für Registrierkassen ab 01.01.2017

Für Unternehmer, die überwiegend Bargeschäfte tätigen, wie zum Beispiel im Einzelhandel, der Gastronomie und dem Taxigewerbe, ist eine ordnungsgemäße Kassenführung besonders wichtig.

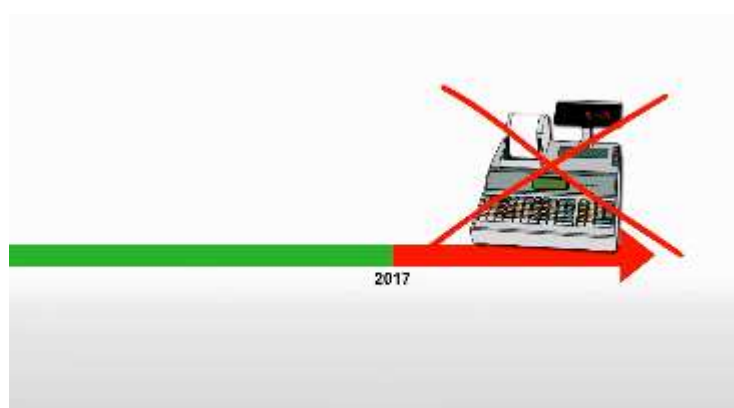
Ab dem 01.01.2017 gelten zusätzlich verschärfte Regeln für alle Registrier- und PC-Kassen, denn die vom BMF mit Schreiben vom 26.11.2010 gewährten Erleichterungen laufen zum 31.12.2016 aus.

Spätestens ab dann müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit der Kasse erzeugten Rechnung vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufgezeichnet werden. Diese Daten müssen dem Betriebsprüfer über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kassensysteme werden daher verstärkt in den Fokus von Kontrollen durch das Finanzamt rücken! Werden die neuen Anforderungen nicht umgesetzt, drohen betroffenen Steuerpflichtigen nicht nur hohe Nachzahlungen an das Finanzamt, sondern im schlimmsten Fall auch strafrechtliche Konsequenzen!

Passend zu diesem Thema empfehlen wir den aktuellen Video-Tipp auf unserer Homepage:

[TaxEagle-Steuererklärvideos](#)



Vorsteuer aus Photovoltaik Rechtzeitige Zuordnung der Anlage zum Unternehmen ist erforderlich

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. weist darauf hin, dass Photovoltaikanlagen für Umsatzsteuerzwecke rechtzeitig zugeordnet werden müssen.

Erwirbt ein Privatmann eine Photovoltaikanlage und speist er den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz ein, wird er zum Unternehmer. Damit bekommt er auch – selbst wenn er ansonsten nicht unternehmerisch tätig ist – die Rechte und Pflichten eines Unternehmers. Unter anderem muss er Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Auf der anderen Seite kann er die für die Investition gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem privaten Wohnhaus **kann so zu einer erheblichen Umsatzsteuererstattung führen**. Darüber hinaus kann man sich auch weitere Umsatzsteuerbeträge aus Rechnungen, die mit der Anlage zusammenhängen, als Vorsteuer erstatten lassen.

Der Steuerberaterverband weist darauf hin, dass der Eigenheimbesitzer dem Finanzamt hierfür anzeigen muss, dass und inwieweit er die Anlage seiner unternehmerischen Sphäre zuordnet. Diese Zuordnung muss nach Auffassung des Verbands **spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgen**.

Hinweis: Für eine im Laufe des Jahres 2016 angeschaffte Photovoltaikanlage müssen Sie die Zuordnung zum Unternehmen dem Finanzamt also spätestens bis zum 31.05.2017 mitteilen.

Erhöhung der Altersbezüge: 160.000 Rentner müssen erstmals Steuern zahlen

Zum 01.07.2016 sind die Renten um 5,95 % im Osten und 4,25 % im Westen gestiegen. Dieses kräftige Plus hat zur Folge, dass bundesweit 160.000 Rentner erstmals steuerpflichtig werden - das geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf eine Anfrage des Linken-Abgeordneten Axel Troost hervor.

Allein infolge der Rentenerhöhung rechnet das BMF mit Steuermehreinnahmen von 720 Mio. EUR (in 2017) bzw. 730 Mio. EUR (in 2018). Im Jahr 2017 sollen dann insgesamt 4,4 Mio. Rentenempfänger steuerpflichtig sein - ungefähr jeder fünfte der rund 20 Mio. Rentner.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass Rentner in 2016 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 8.652 EUR pro Jahr (Grundfreibetrag bei Ledigen) steuerpflichtig werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ab einer Bruttorente in dieser Höhe direkt ein Steuerzugriff erfolgt, denn zunächst einmal muss von der Bruttorente ein individueller Rentenfreibetrag abgezogen werden, der sich nach dem Jahr des Renteneintritts richtet.

Hinweis: Wer in 2016 verrentet wird, kann 28 % seiner ersten vollen Jahresrente steuerfrei beziehen. Bei Rentenbeginn in 2017 verringert sich der steuerfreie Teil auf 26 %.

Vom verbleibenden steuerpflichtigen Teil der Rente dürfen zudem noch verschiedene Kostenpositionen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Löhne von haushaltsnahen Dienstleistern abgezogen werden.

3. TaxEagle intern

FOCUS-MONEY

In der Ausgabe 17/2016 der **FOCUS-MONEY** werden die **TOP-Steuerberater 2016** aufgelistet. Im Bereich der kleinen Kanzleien (bis 10 Mitarbeiter) haben wir es als **einzige Kanzlei aus ganz Schleswig-Holstein** in diese Liste geschafft.

Die Experten interessierten sich außer für die Qualifikation der Berater und Mitarbeiter auch für die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen. Im FOCUS-MONEY-Test war zudem das Know-how der Steuerprofis in puncto Spezialisierung und Branchenwissen gefragt. Ebenso wollten die Tester wissen, ob die Berater ihren Mandanten Finanzplanung, Controlling und Kostenrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung anbieten.



Wichtig war den Testern darüber hinaus die Umsatzentwicklung der letzten Jahre. Punkte wurden auch vergeben, wenn die Kanzlei mit einem ISO-9000-Qualitätssiegel ausgestattet war. Neu abgefragt und bewertet wurde die Nutzung digitaler Kommunikationswege. Zusätzlich zu den Fragen des Projektleiters lieferten Betriebsprüfer noch 24 knifflige Fachfragen zu Steuerdetails. Die Prüfung der Fachfragen wurde in Zusammenarbeit mit Steuerökonom Professor Kay Blaufus von der Leibniz Universität in Hannover durchgeführt.

Hier können Sie den gesamten Artikel als PDF herunterladen:

[Steuerberatertest.pdf](#)

KLEINE KANZLEIEN					
Kanzlei* (Auflistung nach Postleitzahlen)	Ort	Telefon	Branche**	Spezialisierung***	Fach-berater****
KÜHN WP- u. StB Kanzlei ²⁾	01097 Dresden	03 51/8 02 02 88	Immobilien, Bau, Personen-, Güterverkehr	Buchhaltung, JA, ESt-Erklärungen	11,15
WSR Ctinus StBG mbH ²⁾	01097 Dresden	03 51/56 39 39 60	E-Commerce, Online-U., Gemeinn., Stiftungen	KSt/EST (Untern.), Nachfolgeberatung	1,11
ADVISTAX Dresden GmbH StBG ²⁾	01309 Dresden	03 51/6 55 63 30	Heilberufe, Gemeinnützigkeit, Stiftungen	KSt/EST (Untern.), Buchhaltung, JA	11
ab'ovo StBG Partnerschaft mbB ²⁾	01309 Dresden	03 51/65 61 64 30	Heilberufe, Freiberufler	Buchhaltung, JA, ESt-Erklärungen	15
ETL Freund & Partner GmbH ²⁾	02943 Weißwasser	0 35 76/20 70 18	Handwerker, Hotel, Gastronomie	Umsatzsteuer, KSt/EST (Untern.)	
Lucks & Lucks ²⁾	04155 Leipzig	03 41/2 31 80 20	Handwerker, Industrie, Gewerbe	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	13
Sabine Krebs StBin ²⁾	07570 Weida	0 36 60/3 71 79 99	Freiberufler, Handwerker	Steuerstrafrecht, KSt/EST (Untern.),	
ETL ADHOGA AG ²⁾	10117 Berlin-Mitte	0 30/2 82 30 97	Hotel, Gastronomie	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung	
Kanzlei Jörg Wetzki ²⁾	12203 Berlin	0 30/71 30 13 82	Heilberufe, Handwerker	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung	
HSP Steuer Hamburg Zehrt & Partner ²⁾	20097 Hamburg	0 40/89 96 04 00	alle Branchen, Handel	KSt/EST (Untern.), alle Spezialisierungen	
Claus Gürtler StB ²⁾	21029 Hamburg	0 40/7 24 26 06	Heilberufe, IT/EDV	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	15
TaxEagle Hansen & Görlitz StB Partnersch.	24837 Schleswig	0 46 21/30 60 73	Handwerker, alle Branchen	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung	
KNUST StBG ²⁾	27574 Bremerhaven	04 71/4 83 97 50	Industrie, Gewerbe, Heilberufe	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung	8,15
Peters & Partner GmbH ²⁾	30175 Hannover	05 11/85 03 02 60	Industrie, Gewerbe, Handel	KSt/EST (Untern.), alle Spezialisierungen	1,11
Steuerberater Möller ²⁾	30826 Garbsen	0 50 31/77 88 90	alle Branchen, IT/EDV	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	
Frühaut SteuerBeratung ²⁾	31515 Wunstorf	0 50 31/33 75	Ärzte, Zahnärzte, alle Branchen	Buchhaltung, JA, betriebsw. Beratung	15
Stephan Becker StB ²⁾	31675 Bückeburg	0 57 22/9 06 92 04	alle Branchen	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	
Kottmeier StBG mbH ²⁾	32257 Bünde	0 52 23/49 11 70	Ärzte, Zahnärzte, Heilberufe	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	15
Ziegert Kottmeier & Partner StB mbB ²⁾	32547 Bad Oeynhausen	0 57 31/25 24 25	Industrie, Gewerbe, Ärzte, Zahnärzte	Buchhaltung, JA, KSt/EST (Untern.),	15
Kanzlei Tölle & Melchior ²⁾	32756 Detmold	0 52 31/2 26 44	Handel, Versicherungsgew.	Buchhaltung, JA, Nachfolgeberatung	15

TaxEagle Betriebsausflug

Am 15. Juli 2016 fand der erste sommerliche Betriebsausflug des Adlerteams statt. Dieser führte uns zunächst auf die **Kartbahn** nach Schleswig, wo wir einige Runden drehen.



Anschließend ging es in die Heimat von Christian Hansen und Anja Henningsen nach Altmühl in Selk, wo wir einen Schnupperkurs im **Bogenschießen** bei Altmühl- Bogensport (www.altmühl-bogensport.de) belegten. Abgerundet wurde die gelungene Veranstaltung durch einen **Grillabend** und gemütliches Beisammensein.



Neue Teammitglieder in Süderbrarup eingeflogen

Seit 01.04.2016 wird unser Team in Süderbrarup durch 2 neue Fachkräfte tatkräftig unterstützt:



Gesa Jürgensen
Telefon: 04641/98748-26
Fax: 04641/98748-29
Email: g.juergensen@taxeagle.de

Gesa Jürgensen ist seit dem 01.04.2016 im Adlerness Süderbrarup tätig.

Als Steuerfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung setzt sie ihren Adlerinstinkt insbesondere in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und der Erstellung von Steuererklärungen ein.

Bevor sie den Weg ins Adlerness Süderbrarup gefunden hat, absolvierte Gesa Jürgensen erfolgreich ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten in einer Steuerkanzlei in Leck und erlangte ihre mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Steuerkanzleien in Nordfriesland und Flensburg/Umggebung.

Rebecca Weigel
Telefon: 04641/98748-25
Fax: 04641/98748-29
Email: r.weigel@taxeagle.de

Rebecca Weigel ist seit dem 01.04.2016 im Adlerness Süderbrarup tätig.

Als Steuerfachangestellte wird sie ihre Adlerkrallen insbesondere in die Bereiche Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und die Erstellung von Einkommensteuererklärungen schlagen.

Bevor sie den Weg ins Adlerness Süderbrarup gefunden hat, absolvierte Rebecca Weigel erfolgreich Ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten in einer Steuerkanzlei in Düsseldorf und war für diese anschließend weiterhin tätig.



Neue Teammitglieder ab August 2016

Nachfolgend finden Sie die Visitenkarten unserer neuen Teammitglieder ab 01.08.2016. Wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Anja Bellstedt wird ab dem 01.08.2016 im Adlerness Schleswig tätig sein.

Als erfahrene Steuerfachangestellte wird Sie unser Team insbesondere in den Bereichen Jahresabschluss und Steuererklärungen, sowie in der Finanz- und Lohnbuchhaltung (Baulohn) unterstützen.



Svea Möckel wird unser Adlerness in Süderbrarup verstärken und dort eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten beginnen.

Aufgrund Ihrer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachgestellte wird Sie Ihre Ausbildung verkürzen und den Berufsabschluss innerhalb von zwei Jahren anstreben.

4. up-(to)-date

Digitale Fahrtenbücher

Sie interessieren sich für eine digitale Fahrtenbuchlösung? Wir sind Partner von Vimcar, einem Anbieter der eine schnelle und extrem einfache Lösung für ein digitales Fahrtenbuch entwickelt hat.

Unsere Mandanten erhalten 15% Rabatt beim Kauf einer Vimcar Fahrtenbuchlösung!

Hier können Sie Ihre Steuerersparnis durch die Nutzung eines digitalen Fahrtenbuches errechnen:

[Ersparnis-Berechnung](#)



Um sich einen Überblick über diese Fahrtenbuchlösung zu verschaffen, schauen Sie sich das Video auf unserer Homepage an:

[TaxEagle Digitales Fahrtenbuch](#)



Mitarbeitergesundheit: Telefonieren mit Headsets

Wir haben uns in der Kanzlei aus folgenden Gründen dazu entschieden jeden Arbeitsplatz mit Headsets auszustatten:

Die Ergonomievorteile

Lästige Nackenverspannungen und Muskelschmerzen gehören der Vergangenheit an. Mit einem Headset müssen wir nie wieder den Telefonhörer zwischen Kopf und Schulter einklemmen.

Die Vorteile freier Hände

Wir denken, dass Anrufe einfach kein Grund sein sollten, dass uns die Hände gebunden sind. Wir genießen die mit einem Headset neugewonnene Freiheit - nie wieder einen Telefonhörer halten zu müssen.



Die Effizienzvorteile

Die Bedienung der PC-Tastatur oder der Zugriff auf Dokumente gehören heute einfach zum ganz normalen Büroalltag. Mit einem Headset haben wir die Möglichkeit mehrere Aufgaben gleichzeitig, schnell und einfach zu bewältigen.

Die Mobilitätsvorteile

Mit schnurlosen Headsets haben wir im Büro völlige Bewegungsfreiheit. Egal ob man zum Aktenschrank geht, die Störung beim Kopierer beheben oder einen Kollegen fragen muss – das Telefonat muss nicht unterbrochen werden.

5. Beratung des Monats

Lohnkostenoptimierung

Nicht nur für Arbeitnehmer stellen Lohnbausteine zur Lohnkostenoptimierung einen großen Vorteil dar. **Auch Arbeitgeber** profitieren in hohem Maße. Sie müssen neben dem eigentlichen Nettolohn immer auch zusätzlich noch den Arbeitgeberanteil für Sozialversicherungsbeiträge mitbezahlen. Dieser beträgt rund 20 Prozent des Bruttogehalts. Die Bruttozahlung von 100 Euro kostet den Arbeitgeber daher rund 120 Euro. Kann der Arbeitgeber also durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf die Zahlung von Sozialabgaben verzichten, kann dies bereits die Lohnkosten deutlich reduzieren. Die Folge: Die Liquidität des Unternehmens steigt deutlich an.

Neben einer Reduzierung der Lohnkosten bieten Lohnbausteine zur Lohnkostenoptimierung einen weiteren Vorteil. Sie eignen sich auch besonders gut als Extra für Mitarbeiter, um deren Leistungen und Engagement gebührend zu würdigen. Während zusätzliche Gehaltszahlung häufig von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben regelrecht aufgefressen werden, **kommen Sachbezüge in voller Höhe beim Arbeitnehmer an.**

Entscheidender Bestandteil einer erfolgreichen Lohnkostenoptimierung ist daher die genaue Analyse der aktuellen Lohnkosten. Die exakte Untersuchung nach lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ist ausschlaggebend dafür, welche Vergütungsbausteine überhaupt in Betracht kommen.

In einem zweiten Schritt gilt es herauszufinden, für welchen Mitarbeiter welche Vergütungsbausteine im Rahmen einer Lohnkostenoptimierung überhaupt in Frage kommen. Nachfolgend einige Beispiele:

Bezeichnung	Höhe / Berechnung	Abgabe Arbeitnehmer	Abgabe Arbeitgeber
Fahrtkostenzuschuss	0,30 € x einfache km Arbeitsstrecke x Arbeitstage (15 pro Monat Vollzeit)	0,00 %	15,00 % pauschale Steuer
Gutschein (Klassiker: Tankgutschein)	bis zu 44,00 € pro Monat	0,00 %	0,00 %
Gutschein für persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Tod, Namenstag, pünktlich zur Arbeit, etc.)	bis zu 60,00 € pro Anlass	0,00 %	0,00 %
Restaurant-Schecks (<u>Sodexo</u>)	93,00 € pro Monat Arbeitstage (15 Vollzeit) x 6,20 €	0,00 %	25,00 % auf 46,00 € (= 12,50 %) pauschale Steuer
Kindergartenzuschuss	Höhe der Kita / Betreuungskosten → unbegrenzt	0,00 %	0,00 %
Spesen / Verpflegungsmehraufwand	12,00 € bei > 8,00 h Abwesenheit 24,00 € bei 24,00 h Abwesenheit	0,00 %	0,00 %
private Nutzung betrieblicher Telefone/PC/Tablet	Kosten für Mobilfunk / Geräteanschaffung	0,00 %	0,00 %
Werbungskosten des Arbeitnehmers (Umzugskosten, Arbeitskleidung, Reinigung)	Höhe der Werbungskosten → unbegrenzt	0,00 %	0,00 %
Übernachungskosten	Hotelrechnung oder Pauschal 20,00 € pro Nacht	0,00 %	0,00 %

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!